

ÖPR an der Schule und Corona im Schuljahr 2020/2021

// Die Schulen sind wieder geöffnet, der Betrieb unter Corona-Bedingungen pendelt sich ein. Nachdem wir in Zeiten des völligen Lockdown reichlich Erfahrung mit Nicht-Beteiligung des Personalrats machen mussten, sollten nun die Beteiligungsrechte des Personalrats wieder auf der Tagesordnung stehen.

Nichts geht ohne den Personalrat! Da die Entscheidungszeiträume oft extrem kurz sind, wäre es eigentlich angesagt, dass an den Schulen ein Mitglied des ÖPR in jedem Entscheidungsgremium dabei ist oder zumindest von jedem Schritt der Schulleitung bezüglich der Umsetzung der KM-Vorgaben an der Schule vor deren Umsetzung in Kenntnis gesetzt wird.

Für Personalrätinnen und Personalräte, die in erster Linie Lehrkräfte sind und damit derzeit schon am Rande der Belastbarkeit arbeiten, ist dies fast nicht machbar. Ferner ist es derzeit unglaublich schwer, permanent auf dem Laufenden zu sein. Dieses Info gibt einen Überblick darüber, was gerade gilt, wo die Quelle zu finden ist und wo Handlungsbedarf für die Personalräte besteht. Das Info wird laufend aktualisiert und auf der GEW-Homepage eingestellt. //

Rechtliche Grundlage

§ 70

Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung

(1) Die Personalvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. ...
2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen, Verwaltungsanordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften durchgeführt werden und Anforderungen an die Barrierefreiheit nachgekommen wird,
3. auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregungen, Beratung und Auskunft bei der Bekämpfung von Un-

fall- und Gesundheitsgefahren zu unterstützen und sich für den Arbeitsschutz einzusetzen, [...]

§ 71

Unterrichtungs- und Teilnahmerechte der Personalvertretung, Arbeitsplatzschutzangelegenheiten

- (1) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalaktendaten dürfen nur mit Einwilligung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden.

Die einschlägigen Mitbestimmungstatbestände sind in den Paragraphen 74 (1) Nr. 7 und 8 und 75 (4) Nrn. 12, 14 und 16 geregelt.

Vorgang	Aufgaben des ÖPR	LPVG
Umsetzung der vom KM erlassenen Vorgaben	<p>Die örtliche Personalvertretung ist im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der schulorganisatorischen Maßnahmen sowie der Hygieneregeln einzubinden. Der ÖPR führt aktualitätsbezogene Gefährdungsbeurteilungen durch.</p> <p>§ 5 ArbSchutzG i.V. m § 4 BiostoffV verlangt eine Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit. Der ÖPR überprüft den Hygieneplan der Schule, der gem. § 36 Infektionsschutzgesetz verpflichtend ist. Der ÖPR nimmt Beschwerden der Beschäftigten entgegen und versucht Abhilfe zu schaffen. Der ÖPR bindet den AK Arbeits- und Gesundheitsschutz ein, den es ja an jeder Schule geben sollte. ÖPR und AK Arbeits- und Gesundheitsschutz überwachen, ob die Hygieneregeln im Lehrerzimmer eingehalten werden.</p> <p>Die notwendige Gefährdungsbeurteilung ist anhand des Hygieneplans durchzuführen und beginnt regelmäßig mit einem Vergleich von Plan und Wirklichkeit. Je geringer die Differenz zwischen beiden ist, desto einfacher und sicherer kann der Schulalltag realisiert werden.</p> <p>Was überprüft werden soll, kann man den Hygiene-Hinweisen für Schulen (PDF) des KM entnehmen: https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/Hygienehinweise_Schulen.pdf</p> <p>Sehr gute Hinweise geben auch die GEW-Gutachten I bis III (https://www.gew-bw.de/gesundheit/).</p> <p>Das Mitbestimmungsverfahren ist vor der Entscheidung über die Maßnahme durchzuführen und ist somit Voraussetzung für die Öffnung der Schule. Wo die Mindeststandards nach der Rechtsverordnung und den Hygiene-Regeln nicht erfüllt sind und die Beteiligung des ÖPR nicht erfolgt ist, darf eigentlich der Schulbetrieb nicht aufgenommen werden. Zumindest muss der PR seine Beteiligungsrecht einfordern</p>	§ 74 Abs. 2 Nrn.7 und 8
Gefährdungsbeurteilung	<p>Gefährdungsbeurteilung</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat vor dem Hintergrund der Epidemie und der Bekanntmachung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes <u>hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren</u>. Hierzu geben die branchenspezifischen Konkretisierungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zum Schutz vor SARS-CoV-2 eine Hilfestellung.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. <u>Zudem ist der Prozess beteiligungsorientiert unter Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen oder, falls diese nicht vorhanden sind, mit den Beschäftigten umzusetzen. Geeignete Gremien für den Austausch und die Abstimmung sind der Arbeitsschutzausschuss oder eingesetzte Epidemie- oder Krisenstäbe.</u></p> <p>(3) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Gestaltung der <u>Arbeitsaufgaben</u>, der <u>Arbeitszeit</u> und <u>die Integration der in Homeoffice befindlichen Beschäftigten in betriebliche Abläufe</u> sowie die aufgrund der epidemischen Lage zusätzlich zu betrachtenden psychischen Belastungsfaktoren zu berücksichtigen. Hierbei kommt den Führungskräften eine besondere Rolle zu.</p> <p>(Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS – www.baua.de/ausschuesse)</p>	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel“ (Fassung 8/2020)
Service des Betriebsärztlichen Diensts (BAD) für die Schulen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einstellung von Informationen zum Thema Corona sowie eines Kontaktformulars auf einer gesonderten Seite der Homepage www.sicher-gesund-schule-bw.de. 2. Beratung der Schulen bei der Umsetzung der Hygienehinweise des KM, gegebenenfalls auch vor Ort. 3. Beratung zu den Informationen der Fachgruppen Mutterschutz der Regierungspräsidien zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus. 4. Arbeitsmedizinische Beratung einschließlich Bescheinigung bei Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. 5. Hilfestellung bei der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die Infektionsgefahr durch das Coronavirus unter Beachtung der Corona-Verordnung der Landesregierung sowie der Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) in der jeweils gültigen Fassung. <p>Kommt der ÖPR mit seinem Anliegen bei der Schulleitung nicht weiter, empfiehlt es sich, den BAD an die Schule zu bitten und dann gemeinsam mit der Schulleitung eine Begehung /Besprechung durchzuführen.</p>	§ 74 Abs.2 Nr.7 und 8
Ausstattung der Schule mit Schutzmaßnahmen	<p>siehe: https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E550567665/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/2020%2009%2015%20Hygienehinweise%20Schule.pdf</p> <p>Der ÖPR hat gem. § 71 LPVG ein umfassendes Informationsrecht in allen Arbeitsplatzschutzangelegenheiten und über § 74 Abs. 2 Nr. 7 und 8 auch ein uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht.</p>	§ 71, § 74 Abs.2 Nr.7, 8
Werkstätten und Labore	<p>ÖPR überprüft berufsfieldspezifische Vorgaben zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen sowie von Gesundheitsgefährdungen und Umsetzung der veränderten Hygienevorgaben in Zusammenhang mit Covid 19</p>	§ 74 (2) Nr. 7, 8
Mund-Nasenschutz	<p>Die Verteilung der Masken (Wer bekommt wie häufig welche Art von Maske) sowie die notwendige Unterweisung in das Tragen unterliegt der Mitbestimmung des ÖPR.</p>	§ 74, Abs. 2, Nr. 1, 7

Vorgang	Aufgaben des ÖPR	LPVG
Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb	<p>Das Landesgesundheitsamt hat Hinweise zur Vorgehensweise beim Auftreten von Symptomen und beim Auftreten von Corona-Fällen herausgegeben https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/empfehlungen-zum-umgang-mit-erkaeltungs-und-krankheitssymptomen-bei-kindern-und-jugendlichen/ (Merkblätter ganz unten auf der Seite).</p> <p>Hier könnte der PR mit der Schulleitung einen Leitfaden erarbeiten, der klare Abläufe und Zuständigkeiten benennt. Es kann nicht in der Verantwortung der einzelnen Lehrkräfte liegen, zu entscheiden, ob eine akute Ansteckungsgefahr mit dem Virus besteht. Auch die Entscheidung, wann ein Symptom so schwerwiegend ist, dass es das Nach-Hause-Schicken der Schüler*innen rechtfertigt, ist eine schwierige Abwägung, für die ein verbindlicher, auch rechtlicher Rahmen vorliegen muss.</p>	§ 71 Abs. 2 Nr. 7 und 8
Risiko- gruppen unter den Lehrkräften	<ul style="list-style-type: none"> – Das erhöhte Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf ist durch den behandelnden Arzt (Hausarzt, Facharzt) oder einen Arbeitsmediziner (Betriebsarzt) zu bescheinigen. Die Bescheinigung von Lehrkräften ist der Schulleitung, die Bescheinigung von Schulleitungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Bescheinigung gilt 3 Monate. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich. Diese Lehrkräfte sind weiterhin im Dienst. – Bis zur Vorlage einer Bescheinigung sind Lehrkräfte zum Präsenzunterricht verpflichtet. – Schwangere sind vom Präsenzunterricht befreit, sie dürfen freiwillig unterrichten. Nach einer Stunde mit Maske muss eine ausreichend lange Frischluftpause eingeplant werden. <p>siehe KM-Homepage FAQ: https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQS+Schulschliessungen Untermenü: Was gilt für Personen, die Risikogruppen angehören? Es ist Sache des ÖPR darauf zu achten, dass das auch so eingehalten wird und niemand von der Schulleitung unter Druck gesetzt wird, v.a. wenn diese Personen Prüfungsklassen haben.</p>	
Unterricht nach den Hygiene-regeln	<p>Welche Räume sind geeignet? Welche Lehrkräfte stehen für Präsenzunterricht zur Verfügung? Wie wird die Arbeit/der Unterricht verteilt? Schutz vor Überlastung (Wächteramt) / Berücksichtigung von Teilzeitkräften. Freistellung von Lehrkräften, die Kinder betreuen müssen, die in Quarantäne geschickt wurden. Versetzter Unterrichtsbeginn, halbierte Klassen, Mischung aus Präsenz und Home-schooling, Konzept, u.s.w. Der ÖPR erhält die Einsatzplanung zur Stellungnahme. Der ÖPR ist bei der Erstellung von Grundsätzen der Dienstpläne in der Mitbestimmung.</p>	§ 74 (3)
Einsatz der Lehrkräfte	<p>Stichwort: Personalplanung Der ÖPR sollte Grundsätze festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lehrkräfte/Schulleitungen, die ein erhöhtes Risiko durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, sowie Schwangere dürfen nicht im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden. – Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte/Schulleitungen Tätigkeiten an der Schule (Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen) wahr. – Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach. <p>Der ÖPR überprüft Einhaltung der Schutzvorschriften und Zumutbarkeit der Maßnahme. Beispiele: Korrekturtätigkeit auch fachfremd? Vorbereitung für andere Lehrkräfte? Entwurf von Unterrichtsmaterial - wie umfangreich, wie viele Entwürfe? Für wie viele Schüler*innen im Fernunterricht ist die Übertragung der Aufgabe als Tutor*in zumutbar? Welche administrativen Tätigkeiten sind zumutbar? Liegt eine Maßnahme zur Hebung der Arbeitsleistung gem § 75 Abs. 4 Nr. 14 vor?</p> <p>Es kann eine Abordnung von Lehrkräften erfolgen. Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sind Teilabordnungen und Einsatz an mehreren Schulen zulässig, sofern es keine anderen Möglichkeiten gibt. Bei behinderten Lehrkräften sind die Vorgaben der Inklusionsvereinbarung (Punkt 4.5 „Versetzungen und Abordnungen“). Dauert die Abordnung länger als zwei Monate, ist der BPR in der Mitbestimmung, der seinerseits den ÖPR einbezieht.</p>	<p>§ 68 (1) § 70 (1) Nr. 9</p> <p>evtl. § 75 Abs. 4 Nr. 14</p>
MAU	<p>Stellen reguläre Fachlehrkräfte den Schüler*innen, die nicht im Präsenzunterricht sind, Material zur Verfügung, handelt es sich nicht um Mehrarbeit. Eingesetzt werden sollen Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht sind. (Mündliche Auskunft des KM).</p> <p>Es kommt nicht darauf an, wie viele Schüler*innen im Unterricht sind. Wird Einzelunterricht erteilt, entspricht dies gem § 1 Lehrkräfte AZVO einer Unterrichtsstunde. „Unterricht in diesem Sinne sind nicht nur lehrerzentrierte Unterrichtsformen, sondern auch individuelle und kooperative Lernformen, in denen Lehrkräfte als Lernbegleiter tätig werden. [...] Unter unterrichtsähnlichen Tätigkeiten sind häufig wiederkehrende Tätigkeiten zu verstehen, bei denen sich Lehrkräfte mit Schülerinnen und Schülern in unterrichtsähnlicher Form beschäftigen. Tätigkeiten wie beispielsweise die Betreuung von Referendaren oder Fortbildungen sind nicht hierunter zu fassen.“ (LT-Drs. 15 / 5183)</p> <p>Es kommt auch nicht darauf an, welche Form des Unterrichts gewählt wird (Präsenz oder online). Soll eine Schulklasse, die online im Klassenzimmer unterrichtet wird, zusätzlich von einer Lehrkraft beaufsichtigt werden, so sollte der ÖPR darauf hinwirken, dass diese Präsenz im Unterricht gem. § 1 Abs. 2 Nr.3 mindestens 2:1 bewertet wird</p>	<p>§ 68 (1) § 70 (1) Nr. 9</p> <p>§ 1 Lehrkräfte-Arbeitszeit VO</p> <p>LPVG § 74 (2)</p>
Dokumentation des Online-Unterrichts / Abgabe von digitalen Unterrichtsmaterialien	<p>Die VwV Klassenbuch sieht vor, dass Unterricht zu dokumentieren ist. Die CoronaVO-Schule sieht vor, auch Fernunterricht zu dokumentieren. Alternativ kann an der Schule festgelegt werden, dass die einzelne Lehrkraft für sich dokumentiert, welche Aufgaben sie an die Schüler*innen geschickt hat. Die Einführung eines elektronischen Tagebuchs unterliegt der Mitbestimmung des ÖPR. ÖPR klärt: wird ein (digitales) Klassenbuch geführt, wenn ja: wie?</p> <p>Digitales Unterrichtsmaterial kann von der Schulleitung nicht ohne Weiteres eingefordert werden. Siehe GEW-Jahrbuch: Urheberrecht (Allgemeines), dort Nr. 3 Hinweise der Redaktion. Die im Planungskonzept des KM für das Schuljahr 2020/2021 auferlegten zusätzlichen Dokumentationen und Absprachen beinhalten einen deutlich gesteigerten Arbeitsaufwand für die Lehrkräfte. Sie sind Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und unterliegen der Mitbestimmung.</p>	VwV Klassen- und Kurs-tagebücher LPVG § 74 Abs. 4 Ziff. 14

Vorgang	Aufgaben des ÖPR	LPVG
Digitale Kommunikation	Welche Kommunikationsplattform wird verwendet? Ist alles datenschutzkonform? Keine Verpflichtung zur Nutzung privater Geräte! Keine Verpflichtung zum Abruf außerhalb der individuellen dienstzeiten! Siehe auch: https://www.gew-bw.de/gruppen-arbeitskreise/arbeitskreis-digitalisierung/ sowie Jahrbuch Seite 271 Datenschutz (Bildungsplattform/ Rahmendienstvereinbarung). Unterrichtsmitschnitte Wie auch im normalen Unterricht ist weder eine Aufzeichnung durch die Schüler*innen noch eine Teilnahme durch dritte (z.B. Eltern) ohne ausdrückliches Einverständnis der Lehrkraft gestattet.	§ 74 (4) Nr. 11 bis 17
GLK	Konferenzen sollen sich nur auf das absolut notwendige Maß beschränken. Dazu KM 7.7.2020: Konferenzen und Besprechungen als Präsenzveranstaltungen müssen weiterhin auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygienevorgaben zu achten. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht.	
Arbeitsweise des PR	LPVG-Änderung vom 11.11.2020: (https://spv-s.de/service/jahrbuch-update-service-10.html) § 34 Beschlussfassung (3) ¹ In einfach gelagerten Angelegenheiten, die durch die Geschäftsordnung nicht anderweitig übertragen sind, kann der Vorsitzende im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen lassen, wenn kein Mitglied des Personalrats diesem Verfahren widerspricht. ² Die nähere Bestimmung einfach gelagerter Angelegenheiten und das Verfahren sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist dem Personalrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. (3a) Bis 30. Juni 2021 findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung.	

Anhang: Offizielle Verlautbarungen zu COVID 19 - Übersicht

Stand: 12. Januar 2021

Sachverhalt	Aussage	Quelle
Schulbetrieb	Für den Betrieb der Schulen ist die Einhaltung der Hygienevorgaben zum Infektionsschutz unerlässlich. Es ist wichtig, dass die Wiederaufnahme des Schulbetriebs mit einer gründlichen, mit allen Beteiligten sorgsam abgestimmten Vorbereitung erfolgt.	KM 20.04.2020
	Arbeitsformen, bei denen das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nicht gewahrt werden kann, werden nicht praktiziert. (Anm.d.Red.: dieser Passus ist in der Corona-VO Schule vom 7.12.2020 nicht mehr enthalten)	CoronaVO-Schule 29.4.2020
AuV	Mehrtägige AuV sind bis 1.2.2021 untersagt, eintägige AuV können unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts (https://www.gesundheitsamt-bw.de) im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet, sind auch eintägige AuV untersagt.	CoronaVO Schule § 2 und § 6a
Weg zur Arbeit	Der Weg zur Arbeit liegt in der Risikosphäre der Beamtinnen und Beamten (Wegerisiko). Sollten Beamtinnen und Beamte aus Sorge vor einer möglichen Ansteckungsgefahr Fahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden wollen, müssen sie mit ihren Vorgesetzten abklären, inwieweit Urlaub oder Arbeitszeitausgleich oder – soweit möglich – Telearbeit oder mobiles Arbeiten in Anspruch genommen werden kann. Ggf. kann auch Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 31 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUV) gewährt werden. Bleiben die Beamtinnen oder Beamten ohne Genehmigung dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Bezüge (§ 11 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes – LBesGBW).	Hinweise des IM und FM vom 16. 03.2020 (für AN siehe GEW-AN-Info 07-2020)
Risikogruppen	Eine Entbindung der Lehrkräfte vom Präsenzunterricht kann nur dann erfolgen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf nach gewiesen wird. Diese Regelungen gelten auch für das Schuljahr 2020/2021.	KM 7.7.2020
Einsatz von Lehrkräften	Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht [...]eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach. Diese können sie erfüllen zum Beispiel mit <ul style="list-style-type: none"> • der Übernahme von Fernlernunterricht, • der Unterstützung der Lehrkräfte im Präsenzunterricht (z. B. Vor- und Nachbereitung des Präsenzunterrichts oder Übernahme von Korrekturen), • der Erstellung von Unterrichtsmaterialien, • der Erreichbarkeit für Schülerinnen und Schüler, • der Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten oder • der Planung des künftigen Unterrichts. 	KM 15.06.2020
	Soweit Lehrkräfte, die nicht in der Präsenz unterrichten können, nicht für eine Tutorentätigkeit eingeplant sind, können sie ggf. von der Schulaufsicht, auch im Auftrag des ZSL, mit der Erstellung zentral bereitgestellter Lernangebote beauftragt werden.	KM 14.9.2020, AZ: 41-6591.014411
	Die Aufgabe der „Tutoren“ ist es unter anderem, <ul style="list-style-type: none"> o den ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler die Aufgaben des Tages (bzw. der Woche) der Fachlehrkräfte zur Verfügung zu stellen, o (möglichst täglich) Kontakt zu halten mit den Schülerinnen und Schüler (z. B. per Telefon, Mail), o bei Bedarf den Kontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Fachlehrkräften zu vermitteln (z. B. bei Nachfragen zu Aufgaben zu einzelnen Fächern, die die „Tutoren“ nicht selbst beantworten können), o bei Bedarf die Schülerinnen und Schüler zu coachen (z. B. bei Lernblockaden). 	Grundsätze für den Fernunterricht im Schuljahr 2020/2021
	Alle dienstfähigen Lehrkräfte sollen Aufgaben bekommen, die transparent ausgewiesen werden (Unterricht in Prüfungsklassen, Vorbereitung und Korrektur von Übungsmaterialien, Hotline/Betreuung am Telefon, Elternberatung, erweiterte Notbetreuung von Kindern bis Klassenstufe7), damit die Aufgaben im Kollegium gemeinsam getragen werden. Wenn Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zum Kollegium gehören, sollen diese entsprechend eingesetzt werden.	KM 20.4.2020
	Im Schuljahr 2020/2021 können Lehrkräfte grundsätzlich auch an mehreren Dienstorten Präsenzunterricht erteilen (Teilabordnungen), wenn dies zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung erforderlich ist.	KM 7.7.2020
	An den Schulstandorten, an denen die Lehrkraft nicht vor Ort unterrichten kann, soll sie ihre Schülerinnen und Schüler mit Fernlernangeboten unterstützen. Dies soll ebenso für kirchliche Lehrkräfte gelten.	KM 20.04.2020
	Insbesondere an kleinen Grundschulen und Schulen mit einem deutlich überproportionalen Anteil von Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören und daher für den Präsenzunterricht nicht zur Verfügung stehen, kann als unterstützende Maßnahme eine Abordnung von Lehrkräften erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass teilabgeordnete Lehrkräfte im Regelfall nur an einem Schulstandort Präsenzunterricht erteilen können und deshalb an weiteren Schulstandorten nur für Fernlernangebote zur Verfügung stehen	KM 7.05.2020
Vertretungslehrkräfte	In Ausnahmefällen kann zur Verbesserung der Situation der Einsatz von Vertretungslehrkräften für solche Lehrkräfte geprüft werden, die aufgrund des erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf nicht in der Präsenz unterrichten können.	KM 7.7.2020

Mund-Nasen-schutz	§ 1 (3) Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 CoronaVO besteht in den auf der Grundschule aufbauenden Schularten ab Klassenstufe 5, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstige anwesende Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen oder Umkleiden aufhalten. Es gelten die Ausnahmestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummern 1, 2, 6 und 7 CoronaVO. Ausgenommen von dieser Pflicht ist ferner die Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken); in den Pausenzeiten darf außerhalb der Gebäude die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, solange der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird. Für die Zubereitung von Nahrung gilt die Pflicht nach Satz 1 auch in den Unterrichtsräumen.	§ 1 CoronaVO-Schule vom 7. Dezember 2020
	Lehrkräfte müssen im Rahmen einer Dienstbesprechung/GLK unterwiesen werden. Für Lehrkräfte, die freiwillig anstelle einer MNB/eines MNS eine FFP2-Maske tragen wollen, gelten keine arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben. Die Tragezeit orientiert sich in diesem Fall an den Empfehlungen für die MNB. (Quelle: Arbeitsschutzrechtliche Hinweise zum Tragen von Masken vom 3.12.2020)	(KM-Intranet)
	Maskenpflicht gilt nicht bei Nahrungsaufnahme.. Pausenzeiten: Solange die Personen sich außerhalb der Gebäude aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, können sie die Maske abnehmen. In den Zwischen- und Abschlussprüfungen kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. (Gültig an 22.10.2020)	Schreiben KM vom 21.10.2020 AZ: 31
	Lehrerzimmer zählen zu den Begegnungsflächen der Schule im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO. Dort gilt daher die Maskenpflicht. Verwaltungsräume der Schulen zählen nur dann und insoweit zu den Begegnungsflächen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO, als Publikumsverkehr in ihnen stattfindet. Wenn in diesen Räumen, zu denen u. a. die Schulsekretariate zählen, kein Publikumsverkehr stattfindet, gilt daher auch keine Maskenpflicht. Wenn Publikumsverkehr stattfindet, gilt die Maskenpflicht.	Rundscheiben Städtetag vom 11.9.2020 AZ: 504.151-R33897/2020
	Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Maskenpflicht an Schulen verstößt, handelt nach § 19 Nr. 3 CoronaVO ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz und kann daher mit einer Geldbuße belegt werden. Dies gilt auch für Schüler*innen, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und daher strafmündig sind. Der Bußgeldrahmen bewegt sich zwischen 25 und 250 EUR. Der Regelsatz beträgt 35 EUR. Siehe den Bußgeldkatalog in Fassung vom 03.09.2020	
Abstandsgebot	(1) Der Betrieb der öffentlichen Schulen [...] ist nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet. Auf die Grundschulförderklassen und Schulkindergärten finden die Regelungen entsprechende Anwendung. (2) Die in den Hygienehinweisen des Kultusministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung (https://km-bw.de/ , Lde/Startseite/Ablage+Einzelheiten+gemischte+Themen/Coronavirus) bestimmten Vorgaben sind einzuhalten. Die Lehrkräfte, das weitere schulische Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind jeweils in geeigneter Weise über die Hygienehinweise zu unterrichten.	§ 1 CoronaVO-Schule vom 7.12.2020
Präsenzpflicht für Lehrkräfte	Lehrkräfte/Schulleitungen sind im Dienst, müssen also grundsätzlich vor Ort in der Schule tätig werden. Lehrkräfte/Schulleitungen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dürfen nicht im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden. Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte/Schulleitungen Tätigkeiten an der Schule (Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen) wahr.	KM 15.06.2020
Ausschluss von Teilnahme am Schulbetrieb	Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 10 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen.	§ 6 Corona-VO Schule vom 7.12.2020
Schul-schließung	In der Regel umfasst die Quarantäne im schulischen Umfeld nur die Klasse eines betroffenen Schülers. Sofern beispielsweise eine Lehrkraft betroffen ist, die während des infektiösen Zeitraums im Lehrerzimmer viele enge Kontakte hatte und in zahlreichen Klassen unterrichtet hat, kann sich die Anordnung von Quarantäne auf eine entsprechend große Anzahl an Personen im schulischen Umfeld erstrecken. Unter ungünstigen Umständen kann sich daraus in einer kleinen Schule praktisch eine Schulschließung ergeben. Die Gesundheitsämter werden die Maßnahmen jeweils in Abhängigkeit von der konkreten Fallkonstellation treffen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen seitens des Schulträgers oder der Schulleitung sind nicht erforderlich.	Hinweisblatt Sozialministerium Stand 30.7.2020: Vorgehen und Maßnahmen des Gesundheitsamtes bei Auftreten von Corona-Fällen in Schulen und KiTas
	Ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot (10 Tage) gilt in folgenden Fällen: - Ein Kind bzw. Jugendlicher oder eine in der Schule tätige Person zeigt Krankheitssymptome - Nachweis des Coronavirus bei einer in der Schule tätigen Person oder einem Kind bzw. Jugendlichen - Es wird durch einen Arzt ein COVID-19- Krankheitsverdacht festgestellt	
Fernunterricht	§ 2 (8) Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht. § 6b Für Schulen, die in einem Stadt- oder Landkreis liegen, in dem die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts im Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen bei über 200 pro 100.000 Einwohner liegt, legt das örtliche Gesundheitsamt aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens fest, in welchen Gemeinden folgende Bestimmungen abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 2 und § 2 gelten: 1. Allgemein bildende und berufliche Schulen können vorübergehend ab der Klassenstufe 8 die Klassen oder Lerngruppen teilen und einen Wechselbetrieb von Präsenzunterricht und Fernunterricht vornehmen, um im Präsenzunterricht einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten. Bei beruflichen Schulen ist auch im Wechselunterricht sicherzustellen, dass im Bereich des praktischen Unterrichts das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Sofern der Mindestabstand anderweitig gewährleistet wird, ist ein Wechselbetrieb nicht gestattet. 5. Die Entscheidung über die vorübergehende Schulorganisation im Wechselbetrieb trifft bei Vorliegen der Voraussetzungen die Schulleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem zuständigen Gesundheitsamt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Umstellung auf Wechselbetrieb vorgeben.	§ 2 und § 6b Corona-VO Schule vom 7.12.2020
	- Teilnahme unterliegt der Schulpflicht. Nichtteilnahme wird wie Nichtteilnahme am Präsenzunterricht behandelt. - Alle Fächer der Stundentafel sollen möglichst nach Stundenplan unterrichtet werden - Die Lehrkraft kommuniziert regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern. - Es erfolgt eine regelmäßige Aufgabenteilung und Rückmeldungen zu den Schülerarbeiten durch die Lehrkräfte. - Lehrkräfte dokumentieren Thema und Inhalt des Unterrichts durch das Klassentagebuch oder in digitaler Form. Mündliche Leistungsmessung ist auch aus Inhalten des Fernunterrichts möglich Struktur: - definierte Zeiten für Beginn und Ende des Unterrichtstages, - verlässliche Regelkommunikation, - Kontrolle der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler, - angemessene Verteilung der Unterrichtsinhalte.	KM 14.9.2020, AZ: 41-6591.014411 Anlage: Grundsätze für den Fernunterricht im Schuljahr 2020/2021
Konferenzen und Besprechungen	Konferenzen und Besprechungen als Präsenzveranstaltungen müssen weiterhin auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygienevorgaben zu achten. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht. Dies betrifft auch Klassenpflegschaftssitzungen, Sitzungen des Elternbeirats, Klassen- oder Schulversammlungen sowie Sitzungen der Schulkonferenz. Bitte tragen Sie dennoch dafür Sorge, dass die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler ihre Mitwirkungsrechte entsprechend ausüben können. Sofern die örtlichen Verhältnisse eine Durchführung der Sitzungen unter Wahrung des geltenden Abstandsgebots nicht zulassen, können die Gremien auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder zusammentreten, beraten und beschließen, sofern dies mit Hilfe z. B. von Video- oder Telefonkonferenzen möglich ist. Auch ist es möglich, im schriftlichen Umlaufverfahren zu beschließen.	KM 7.7.2020

<p>Schwanger-schaft</p>	<p>Schwangere dürfen weiterhin nicht im Unterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen eingesetzt werden. [...] Im Übrigen ist eine Präsenz an der Schule (Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) möglich, es sei denn, der Schulleitung bzw. vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde wird ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorgelegt, das dies ebenfalls ausschließt.</p> <p>Auch im Schuljahr 2020/2021 bleiben schwangere Lehrkräfte bis auf weiteres grundsätzlich vom Präsenzunterricht und von der direkten Betreuung von Kindern und Jugendlichen freigestellt. Sie können jedoch auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Hierfür genügt eine einfache schriftliche Erklärung der Lehrerin gegenüber der Schulleitung, die zur Personalakte zu nehmen ist. Die betroffenen Lehrkräfte haben eine solche Erklärung nur abzugeben, wenn sie einen freiwilligen Einsatz wünschen. Sie können selbstverständlich auch selbst bestimmen, in welchem Umfang ihres jeweiligen Deputats ein Einsatz im Präsenzunterricht erfolgen soll. Die Unterrichtsplanung für schwangere Lehrerinnen so zu gestalten, dass für die Betroffenen nach einer Unterrichtseinheit die Gelegenheit besteht, eine ausreichend lange Pause ohne Maske vorzunehmen.</p> <p>Für schwangere Referendarinnen und Anwärterinnen ist ein Einsatz im Unterricht vor Ort auf eigenen Wunsch möglich. In diesem Fall wird dringend angeraten, sich zuvor individuell ärztlich beraten zu lassen. Angehende schwangere Lehrkräfte nehmen an den Präsenzveranstaltungen am Seminar teil, es sei denn, sie verfügen über eine ärztliche Bescheinigung, so dass die Präsenz am Seminar entfällt. Die Seminare tragen über die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen Sorge, dass dem Gesundheitsschutz des Einzelnen möglichst umfassend Rechnung getragen wird.</p>	<p>Hinweise der FG Mutterschutz an den RPen vom 20.4.2020</p> <p>KM 3. September 2020, AZ: 13-5421 1337</p> <p>KM 25. November 2020, AZ: 13-zu5421/337</p> <p>KM 18. August 2020, AZ: zu ZI-5421/271</p>
<p>Erkrankte Beschäftigte</p>	<p>Beamtinnen und Beamte haben nach § 68 Abs. 2 LBG das Fernbleiben vom Dienst im Krankheitsfall unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist die Dienstunfähigkeit nachzuweisen. Für die Zeit der Krankheit behalten die Beamtinnen und Beamten ihren Anspruch auf Besoldung (§§ 4, 11 LBesGBW). Grundsätzlich kann der Dienstherr nicht verlangen, dass Beamtinnen und Beamte ihn über den Grund ihrer Dienstunfähigkeit informieren. Im Ausnahmefall, wie beim Coronavirus, können sie jedoch dazu verpflichtet sein, die Art ihrer Erkrankung mitzuteilen, wenn der Dienstherr ein berechtigtes Interesse hieran hat. Dies ergibt sich aus der Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten (§ 33 BeamStG) sowie der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 45 BeamStG). Ein berechtigtes Interesse besteht, wenn es erforderlich ist, dass der Dienstherr Schutzmaßnahmen für die übrigen Beschäftigten ergreift. Das Auftreten von Krankheitssymptomen bzw. das Ergebnis eines Coronaverdachtstests ist der Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Hinweise des IM und FM vom 16. 03.2020</p> <p>(für Arbeitnehmer*innen siehe GEW-AN-Info 07-2020)</p>
<p>Urlaub in Risiko-gebiete</p>	<p>Es gibt kein Reiseverbot. ABER: Richtig ist aber im Grundsatz, dass Lehrkräfte nicht in Kenntnis einer für sie geltenden Quarantänebestimmung Reisen unternehmen dürfen, die zwangsläufig dazu führen, dass sie nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt ihren Dienst antreten können. Dies wäre nach unserer Einschätzung nicht mit der sog. beamtenrechtlichen Dienstleistungspflicht aus § 34 Satz 1 BeamStG vereinbar („Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen.“). Weiter steht im Fall einer Erkrankung an Covid-19 durch eine Reise in ein vom RKI ausgewiesenes Risikogebiet auch die Frage im Raum, ob Beamte durch die billigende Inkaufnahme des Erkrankungsrisikos gegen ihre sog. „Gesunderhaltungspflicht“ verstoßen haben (jene Pflicht wird auch aus § 34 Satz 1 BeamStG abgeleitet). Ob darüber hinaus schließlich auch ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst mit entsprechendem Verlust der Dienstbezüge gemäß § 11 Abs. 1 Satz1 LBesGBW vorliegt, kann nicht generell beantwortet werden, sondern bedarf der Prüfung des konkreten Einzelfalls.</p> <p>Inwieweit auch bei Tarifbeschäftigten mit Blick auf die Risikogebietsausweisung durch das RKI eine Vertragspflichtverletzung bei Reisen in Risikogebieten mit anschließender Quarantänepflicht über die Ferienzeit hinaus vorliegt, kann ebenfalls nicht abstrakt beantwortet werden, sondern bedarf der Prüfung im konkreten Einzelfall. Soweit eine Pflichtverletzung vorliegt, entfällt der Anspruch auf Entgelt und es können arbeitsrechtliche Konsequenzen erfolgen (bspw. Abmahnung).</p> <p>Soweit Tarifbeschäftigte wegen einer Quarantäne entschuldigt fehlen, richtet sich die Entgeltfortzahlung nach dem IfSG, namentlich § 56 IfSG. Danach erhalten Tarifbeschäftigte, die ein Arbeitsverbot gem. § 31 IfSG erhalten oder gem. § 30 in Quarantäne (sog. „Absonderung“) genommen werden, einen Erstattungsanspruch. Nach § 56 Abs. 5 IfSG wird das Nettogehalt jedoch zunächst für 6 Wochen weiterhin vom Arbeitgeber gezahlt. Ab der siebten Woche entspricht der Entschädigungsanspruch der Höhe des Krankengeldes nach §§ 44, 47 SGB V.</p>	<p>Schreiben RP Stuttgart vom 7.7.2020 an BPR GYM</p>
<p>Kinderbetreuung</p>	<p>Die Möglichkeit der ganzen oder teilweisen Freistellung mit „Kinderkrankengeld“ für Arbeitnehmer*innen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn eine andere geeignete Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht, soll für 2021 um 10 Tage verlängert werden.</p> <p>Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Es ist mit einer Änderung und Erweiterung des Kinderkrankengeldanspruchs nach § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu rechnen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht gesetzlich versichert sind (z. B. Privatversicherte) bzw. gesetzlich Versicherte, deren Kinder nicht nach § 10 SGB V familienversichert sind, finden die Regelungen des § 45 SGB V bisher keine Anwendung. Darüber hinaus besteht nach Maßgabe des § 56 Abs. 1a IfSG im Falle einer behördlichen Schließung der Betreuungseinrichtung ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch. Diese Entschädigung beträgt derzeit 67 % des entstandenen Verdienstausfalls, maximal 2.016 € pro Monat für bisher maximal 6 Wochen.</p> <p><i>Hinweis der Redaktion: Eltern erhalten die Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz nur, wenn die Maßnahme vom Gesundheitsamt angeordnet wurde, nicht aber wenn die SL die Absonderung anordnet.</i></p> <p>Auf Beamtinnen und Beamte findet die Regelung nach § 56 Abs. 1a IfSG keine unmittelbare Anwendung. Bis 31. März 2021 können die Wertungen auf diese jedoch übertragen werden. Der jeweilige Dienstvorgesetzte kann Beamtinnen und Beamten, die ihr Kind aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer behördlichen Schließung der Betreuungseinrichtungen oder – eines Betretungsverbots der Betreuungseinrichtungen, auch aufgrund einer Absonderung, oder – von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes angeordnet oder verlängerten Schul- oder Betriebsferien oder – einer Aufhebung der Präsenzpflcht in einer Schule selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen müssen, im Rahmen seines Ermessens im Einzelfall für die notwendige Dauer der Abwesenheit Sonderurlaub nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO in Verbindung mit Nr. 46.4 BeamtVwV unter Belassung der Bezüge bewilligen für bis zu (Angaben für alleinerziehende in Klammern): <p>41 (81)Tage bei einer Sechs-Tage Woche, 34 (67)Tage bei einer Fünf-Tage Woche, 27 (54)Tage bei einer Vier-Tage-Woche, 21 (41)Tage bei einer Drei-Tage-Woche, 14 (27)Tage bei einer Zwei-Tage-Woche, 7 (14)Tage bei einer Ein-Tage-Woche;</p>	<p>Rechtliche Hinweise des Innenministeriums und des Finanzministeriums zum Umgang mit dem Coronavirus für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Landes</p> <p>Stand: 11. Januar 2021</p>
<p>Beteiligung ÖPR</p>	<p>Soweit an der Schule eine örtliche Personalvertretung gebildet ist, soll die Schulleitung diese bitte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der schulorganisatorischen sowie der Hygienemaßnahmen zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs einbinden. Dies betrifft auch die örtlichen Vertrauenspersonen der schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräfte. Gegebenenfalls ist auch der an der Schule eingerichtete Arbeitskreis für Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung einzubeziehen.</p> <p>Die Rechte der Personalvertretung dürfen durch die Pandemie nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>KM 22.04.2020</p> <p>IM vom 31.3.2020</p>